



Stadt Celle
Potenzialabschätzung für die Arten-
gruppen Avifauna und
Fledermäuse im Bereich des
Vorhabenbezogenen Bebauungspla-
nes zur Weiterentwicklung des
Nahversorgungsstandortes
Dörnbergstraße / Hehlentor

(Stand: 17.08.2020)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	PLANGEBIET UND UMGEBUNG	1
3.	METHODIK	2
4.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
5.	ERGEBNISSE.....	3
5.1	Avifauna	3
5.2	Fledermäuse	4
6.	ZUSAMMENFASSUNG	5
7.	LITERATUR	5

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das Planungsbüro Instara GmbH wurde von der Stadt Celle im Frühjahr 2020 mit der Durchführung einer Erfassung zur Bedeutung der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse im Bereich der Dörnbergstraße / Wachtelweg für den Neubau eines EDEKA-Marktes beauftragt.

Hintergrund für die Artenerfassung ist die Errichtung eines neuen Verbrauchermarktes in dem vorliegenden Plangebiet mit einer Größe von ca. 1 ha, da im Zentren- und Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Stadtteil Hehlentor Handlungsbedarf in der Warengruppe Lebensmittel festgestellt wird. Die Stadt Celle sieht für das Plangebiet daher die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor und plant in diesem Zusammenhang den nahegelegenen Edeka Musswessels Altstandort aufzugeben.

Da das Plangebiet sowohl durch Grünland als auch durch Gehölze strukturiert wird, ist ein Vorkommen von Vogel- sowie Fledermausarten nicht gänzlich auszuschließen. Im Zusammenhang mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen daher die im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten näher betrachtet werden.

Die ersten Erfassungen hierzu erfolgten bereits im März und im April 2020. Da die Begehungen derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen sind, erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt zunächst eine Potentialabschätzung, um die möglichen vorkommenden Arten im Plangebiet vorab zu beschreiben. Als Grundlage für die Potentialabschätzung dienten hierfür die beiden Begehungen im März und April 2020.

Ergänzende Aussagen zum Artenvorkommen können nach den Begehungen im Herbst 2020 getroffen werden. Hierbei wird untersucht, ob im Plangebiet auch Zugarten vorkommen.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 1 ha und befindet sich im Stadtteil Hehlentor im nordöstlichen Bereich der Stadt Celle (vgl. Abbildung 1). In den umliegenden Bereichen grenzt westlich sowie südlich die Bebauung entlang der Straßen Dörnbergstraße, Wachtel- und Fasanenweg mit Mehrfamilienhäusern und dazugehörigen Garten- bzw. Grünflächen an. An der nördlichen Grenze zum Plangebiet befindet sich das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit. Die östlich vom Plangebiet angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich und hierbei in erster Linie durch Ackerbau bewirtschaftet.

Das Untersuchungsgebiet selbst wird derzeit ebenfalls landwirtschaftlich als Grünland genutzt und hierbei durch randliche Gehölzstrukturen an den Plangebietsgrenzen, aber auch durch einige Obstbäume auf der Grünlandfläche selbst, gegliedert.

Die Grünlandfläche wird vorwiegend zur Mahd genutzt. Das Grünland weist dabei sogenannte „Mischbestände“ auf und ist keinem Biotoptyp eindeutig zuzuweisen. Der „Mischbestand“ weist Kennarten der Biotoptypen *Sonstiges mesophiles Grünland* (GMS) und *Intensivgrünland* (GI) auf. Die Obstbäume auf dem Grünland stehen verteilt auf der Fläche und sind dem Biotoptyp *Alter Streuobstbestand* (HOA) zuzuordnen.

Bei den Gehölzen im Plangebiet handelt es sich um unterschiedlich ausgeprägte Strukturen. Darunter fallen die Biotoptypen *Strauch-Baumhecke* (HFM) und *Zierhecke* (BZH). Die an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze vorhandene *Baum-Strauchhecke* setzt sich dabei vorwiegend aus den Baumarten Ahorn (*Acer spec*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) zusammen. Die *Zierhecke* entlang des Wachtelweges besteht aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*).

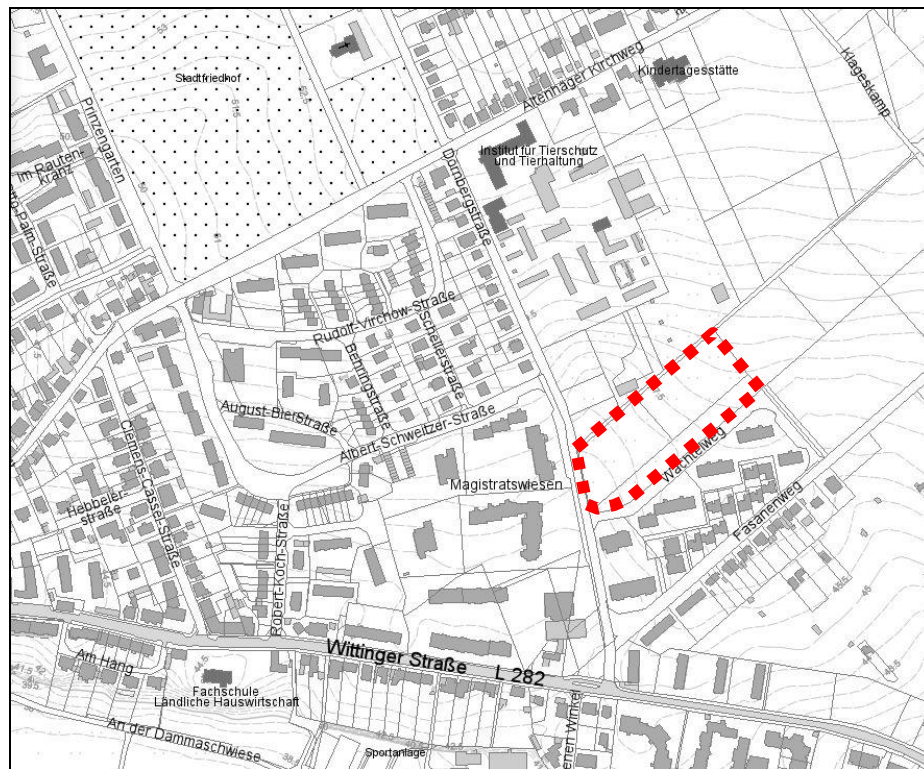


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot gestrichelt),
Kartengrundlage: Niedersächsische Umweltkarten, 2020

3. METHODIK

Die Untersuchungen zu den Artengruppen Avifauna und Fledermäusen wurden mittels erster Begehungen auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet durchgeführt. Als Basis dienten hierfür zwei Begehungen des Plangebietes im Frühjahr 2020. Weitere Begehungen werden im Herbst 2020 folgen, so dass die hier vorliegende Potentialabschätzung zunächst als vorläufiges Ergebnis anzusehen ist.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Zusammenhang mit dem zu erstellenden Rahmenplan und der anschließenden Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5. ERGEBNISSE

5.1 Avifauna

Bei den potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten handelt es sich in der Regel um Arten, die nur eine geringe Störanfälligkeit aufweisen und auch häufig in den Siedlungsgebieten im näheren Umfeld des Plangebietes regelmäßig anzutreffen sind.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Auswahl von typischen Siedlungsarten wieder, die auch im Plangebiet potentiell vorkommen können. Bei diesen genannten Arten handelt es sich in erster Linie um Vogelarten, die Gehölze und hierbei insbesondere Heckenstrukturen als Lebensraum bevorzugen. Lediglich der Grünspecht ist insbesondere bei seiner Nahrungssuche auf Grünlandbereiche angewiesen. Das Plangebiet entspricht mit seinen vorhandenen Gegebenheiten den Ansprüchen als Bruthabitat für die genannten Vogelarten. Aufgrund der Strukturen im Plangebiet sowie den umgebenden Störungen der Siedlungsbereiche ist dennoch insgesamt mit einem minimalen Artenvorkommen im Plangebiet zu rechnen.

Tab. 1: Potentielle Brutvogelarten im Plangebiet.
Angaben zu Roter Liste nach KRÜGER UND NIPKOW (2015). Rote-Liste-Status: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

Potentielle Vogelarten		Rote Liste	
		Nds.	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*
Ziilpzalp	<i>Phylloscopus</i>	*	*

Potentielle Vogelarten	Rote Liste	
	Nds.	BRD
<i>collybita</i>		

Die meisten der potentiell vorkommenden Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. Alle potentiell vorkommenden Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Aufgrund der dichten Gehölzstrukturen an den Plangebietsgrenzen und den auf dem Grünland stockenden Obstbäumen und der damit verbundenen recht kleinteiligen Grünlandflächen sind keine Wiesenbrüter zu erwarten. Ebenso können keine waldbewohnenden Vogelarten im Plangebiet vermutet werden, da die Gehölze für solche Arten keine ausreichenden Strukturen aufweisen.

Im Falle von zu beseitigenden Gehölzen sind diese außerhalb der avifaunistisch bedeutenden Brut- und Aufzuchtzeit (01.03 bis 31.08) zu fällen. Sollte sich eine Beseitigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeiden lassen, sind die Gehölze direkt vor der Fällung durch eine geeignete Fachperson auf Brutplätze zu untersuchen. Sollten Brutplätze festgestellt werden oder besteht ein Verdacht auf Brutplätze, so ist eine Fällung der betroffenen Bereiche erst nach dem flügge werden der Jungtiere zulässig.

Zusammenfassend wird das gesamte Plangebiet als unterdurchschnittlich wertvoll für die Avifauna eingestuft.

5.2

Fledermäuse

Aufgrund der randlichen Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern kann das Plangebiet Fledermäusen in erster Linie als Nahrungs- und Jagdhabitat sowie als Leitstruktur dienen. Mit den vorhandenen Obstbäumen auf der Grünlandfläche und der damit verbundenen zeitweise höheren Insektendichte geht für Fledermäuse ebenfalls ein steigendes Nahrungsangebot einher.

Zu den potentiellen Fledermausarten im Plangebiet zählen die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus (siehe Tabelle 2), die jeweils als störungstolerant einzustufen sind.

Während der zwei Begehungen des Plangebietes im Frühjahr 2020 konnten die zum Teil vorhandenen Höhlen in den älteren Baumbeständen keine Wohn- oder Schlafstätten festgestellt werden. Darüber hinaus können die älteren Baumbestände aber durchaus Reviere für balzende Männchen der Zwergfledermaus bieten.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet (Rote-Liste-Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Status noch unbekannt; BNatSchG: sg = streng geschützt nach BArtSchV). Angaben zu Roter Liste nach HECKENROTH (1993) sowie MEINIG ET AL. (2009).

Potentielle Arten	Rote-Liste-Status		bevorzugte Jagdgebiete	FFH-Anhang	BNatSchG
	Nds.	BRD			
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	V	Siedlungen und Umgebung, Gewässer, Wege, Hecken, Parks, gerne an Lampen	IV	sg
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	D	überall in strukturiertem Gelände, Gewässer, Siedlungen, an Straßenlampen	IV	sg

Die beiden potentiell im Plangebiet möglichen Fledermausarten werden in Niedersachsen in der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten aufgeführt. Außerdem gehören diese Arten in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG und werden im Anhang II oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Die Arten genießen daher einen besonderen Schutz.

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden und es sich beim Plangebiet vorwiegend um ein Jagdhabitat handelt, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet sind temporäre Sommerquartiere von Fledermäusen möglich. Um eine Tötung während der Bauphase auszuschließen, sollten die Bäume während der Winterruhe (Ende Oktober bis Ende März) aus dem Gebiet entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind bei einer Fällung der Bäume diese im Vorfeld durch eine geeignete Fachperson auf eine mögliche Fledermausnutzung zu überprüfen. Sollte eine Nutzung von Fledermäusen gegeben sein, kann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Stadt Celle beantragt werden.

In der Zusammenfassung wird das Plangebiet als Jagd- und Balzhabitat für Fledermäuse mit einer insgesamt durchschnittlichen Bedeutung eingestuft. Bislang konnten keine Wochenstuben oder Schlafplätze im Plangebiet festgestellt werden. Dies soll durch weitere Erfassungen im Herbst 2020 noch näher geprüft werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Potentialabschätzung hat ergeben, dass im Bereich des geplanten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Weiterentwicklung der Nahversorgung an der Dörnbergstraße / Wachtelweg in der Stadt Celle ein Vorkommen von Brutvogel- und Fledermausarten möglich ist. Die hierbei genannten Arten sind als typische Siedlungsarten mit einer geringen Störanfälligkeit einzustufen und kommen in vergleichbaren Siedlungsbereichen regelmäßig vor. Weitere Erfassungen werden im Herbst 2020 durchgeführt, so dass Aussagen zum Artenvorkommen dann ergänzt werden können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes im vorliegenden Plangebiet sollte geprüft werden, ob die linearen Gehölzstrukturen an den Plangebietsgrenzen in das umzusetzende Konzeption integriert und damit erhalten werden können. Zudem sollten bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zeitliche Beschränkungen eingehalten werden bzw. das Vorkommen von geschützten Arten vor Baubeginn durch eine geeignete Fachperson geprüft werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen zu können.

7. LITERATUR

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten,

1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.

KRÜGER, T; NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel,

8. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/2015: 181-260

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere

(Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153; Bonn - Bad Godesberg

Ausgearbeitet Bremen, den 17.08.2020

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen